

Regensburger Abkommen

(abgedruckt in: Germania. Zeitung für das deutsche Volk, 57 Jg., Nr. 555, 29. November 1927, 1-2)

Beseelt von dem Wunsche, ein einheitliches Vorgehen in allen wichtigen politischen Fragen zu sichern, und mit dem Endziel der Wiederherstellung der politischen Einheit, treffen der Vorstand der Deutschen Zentrumspartei und die Landesparteileitung der Bayerischen Volkspartei folgende Vereinbarungen:

1. Parlamentarische Zusammenarbeit der Fraktionen.

1. Die Fraktionen des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei im Reichstag bilden eine freie Arbeitsgemeinschaft. Die Fraktionen bleiben selbständig.
2. Bei besonders wichtigen Fragen sind gemeinschaftliche Sitzungen der Vorstände und der Fraktionen selbst vorzusehen. Diese gemeinschaftlichen Sitzungen werden nach Vereinbarung der Vorsitzenden der beiden Fraktionen einberufen und geleitet.
3. Zwischen der Landtagsfraktion der Bayerischen Volkspartei und den Zentrumsabgeordneten des Bayerischen Landtages wird im gleichen Sinne eine engere Fühlungnahme herbeigeführt.

2. Regelung der Beziehungen der Parteiorganisationen und der Parteipresse.

A. Pfalz.

1. Die beiderseitigen Parteivorstände verpflichten sich, in Achtung des gegenseitigen Besitzstandes, mit allen Mitteln auf ein friedliches Zusammenwirken der beiden Parteiorganisationen in der Pfalz hinzuwirken.
2. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß eine gemeinschaftliche Organisation in der Pfalz empfehlenswert ist.
3. Es wird ein Ausschuß von Vertretern der beiden pfälzischen Parteiorganisationen gebildet, welcher alle dem Verständigungsgedanken förderlichen Maßnahmen treffen soll. In diesen Ausschuß entsendet jede Partei die gleiche Vertreterzahl.
4. In den kommunalen Vertretungen treten die Fraktionen der beiden Parteien gleichfalls in eine Arbeitsgemeinschaft.

B. Rechtsrheinisches Bayern.

1. Der Vorstand der Deutschen Zentrumspartei wird seine Parteiangehörigen auffordern, fortan ihre politische Tätigkeit im Rahmen der Bayerischen Volkspartei auszuüben.
2. Die Landesparteileitung der Bayerischen Volkspartei wird die örtlichen Organisationen des Landesverbandes der Bayerischen Volkspartei auffordern, die entsprechenden Zentrumsorganisationen zum Beitritt in die Organisationen der Bayerischen Volkspartei einzuladen, und wird den beitretenden Angehörigen der bisherigen Zentrumsorganisationen eine loyale Mitarbeit ermöglichen.

C. Presse.

Die Presseorganisationen sollen im Sinne der Arbeitsgemeinschaft gegenseitige Verbindung aufnehmen und unterhalten.

3. Landtags- und Reichstagswahlen.

A. Pfalz.

1. Die politischen Wahlen werden mit gemeinsamen Listen durchgeführt.
2. Die gemeinsame Liste für die Landtagswahlen führt das Kennwort „Bayerische Volkspartei“, und wird mit den Wahlvorschlägen der Bayerischen Volkspartei in Bayern rechts des Rheins verbunden.
3. Der Wahlkampf wird in der Presse und in den Versammlungen unter dem Stichwort „Gemeinsamer Wahlvorschlag der Bayerischen Volkspartei und des Zentrums“ geführt.
4. Bei der Aufstellung der gemeinsamen Wahlliste für den Bayerischen Landtag sind beide Parteien gleichberechtigt. Die Kandidaten werden in Zusammenarbeit der Kreisausschüsse der beiden Parteien bestimmt, und werden so auf die Stimmkreise verteilt, daß die Wahlaussichten für die Vertreter beider Parteien möglichst gleichmäßig sind.
5. Für die Reichstagswahlen führt die gemeinsame Wahlliste die Bezeichnung „Zentrum und Bayerische Volkspartei“, und wird an den Reichswahlvorschlag der Deutschen Zentrumspartei angeschlossen.
6. Auf der gemeinsamen Reichstagsliste wird an erster Stelle ein Kandidat der Bayerischen Volkspartei, an zweiter Stelle ein Kandidat des Zentrums aufgestellt. Die weiteren Kandidaten werden von den beiden Parteien in gleicher Abwechslung benannt.
7. Die Auswahl der Kandidaten steht jeder Partei selbständig zu. Der anderen Partei ist ein Einspruchsrecht nicht gegeben.
8. Die Einzelheiten zur Durchführung dieser Vereinbarungen bleiben einem Übereinkommen der beiden Parteien in der Pfalz überlassen.

B. Rechtsrheinisches Bayern.

In die Kandidatenliste der Bayerischen Volkspartei für die Landtagswahlen soll ein dem Zentrum nahestehender Kandidat nach Vereinbarung mit der Parteileitung der Bayerischen Volkspartei an aussichtsreicher Stelle aufgenommen werden.

4. Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen.

Beide Parteien wählen durch ihre dazu berufenen Organe auf die Dauer einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuß von 10 Mitgliedern, dessen Aufgabe es ist, die loyale Durchführung dieser Vereinbarungen zu überwachen und weitere Maßnahmen in diesem Sinne anzubahnen. Jede Partei entsendet in diesen Ausschuß die gleiche Vertreterzahl.

Berlin, den 28. November 1927.

Für den Vorstand der Deutschen Zentrumspartei:
gez. Dr. Marx.

München, den 21. November 1927.

Für die Landesparteileitung der Bayerischen Volkspartei:
gez. Speck.